

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 76 (1950)
Heft: 30

Artikel: Der gezähmte Amtsschimmel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-489593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Nimtmi nu Wunder werum du e zweiti Grawatte mitschleiksch!“

Der gezähmte Amtsschimmel

(Mahnschreiben eines Polizei-Inspektorates)

«Betr. die von Ihnen begangene Uebertritung: Velofahren durch eine Einbahnstraße in verbotener Richtung.

In vorstehender Angelegenheit wurde Ihnen von der Polizei ein Vorhalt gemacht und gegen Sie eine Verzeigung erstattet.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich nicht um einen schwerwiegenden Fall handelt. Sie werden daher für die erstmalige Uebertritung dieser Art er-

mahnt. Bei Rückfall hätten Sie aber Bestrafung durch den zuständigen Stadtrat zu gewärtigen.

Die Polizei hofft gerne, daß Sie in Zukunft die bestehenden Gesetze und Verordnungen achten, und bittet Sie um Ihre Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. Behörden wie Polizei sind darauf bedacht, nicht nur durch Bestrafung, sondern vor allem durch Belehrung des Publikums geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme bilden hiezu die notwendige

Voraussetzung. Die Polizei ist stets gerne bereit, Ihnen mit Auskunft und Rat beizustehen.

Polizei-Inspektorat der Stadt X.»

Lieber Nebi

Die Fricktaler Bauern seufzen und spotten, weil die Kirschen nach Größen sortiert mindestens 21 mm oder 18 mm Durchmesser haben sollten. So z. B.

Der Dorfweibel, der zu einer Instruktion der Kirschenproduzenten einladend im Dorf herumschellt, ruff dem Pfarrer: «Herr Pfarrer, säged Si em Herrgott, s nächscht Jahr mües er dänn d Chriesi eso groß wie Holzsiegel machen!»

Bub zum Vater: «Vatti, werum müend au d Chriesi all Jahr größer werde?» Vater: «Will d Müüler vo gwüsse Lüte au all Jahr größer werded!» G

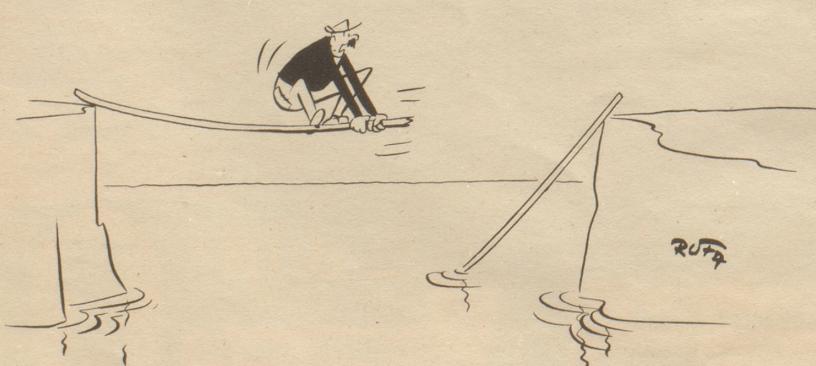
Sommersprossen

Kein Feuer, keine Kohle kann (im Winter) brennen so heiß, wie ein Sommernachmittag im Büro ...

Durst macht erforderlich.

Warum sind wir zu feige, Feigenblätter zu fragen?

Genug der Worte, laßt uns Tassen sehen ... pen



„Also lang halt ich das glaibi nümen uus!“